

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Veranschaulichungsnummer 28.

Postfachkonto 331
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Industrielles Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathhaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 8.

Dienstag, den 27. Januar 1914.

30. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betr.: Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrolle.

Sie wollen mit der Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrolle für dieses Jahr so zeitig beginnen, daß dieselbe **bis spätestens zum 1. Februar d. Js.** beendet ist.

Die Militärpflichtigen sind in **alphabetischer Reihenfolge** in die Rekrutierungs-Stammrolle ihres Jahrganges einzutragen. Die Familiennamen sind in **lateinischer**, die Vornamen in **deutscher** Schrift und zwar die letzteren untereinander zu schreiben. Bei mehreren Vornamen ist der **Rufname zu unterstreichen**. Die **Schrift muß deutlich sein**. Irrtümliche Eintragungen dürfen nicht durch Radieren, sondern nur durch Durchstreichen verbessert werden.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt, vorausgesetzt, daß sie nicht nachträglich legitimiert sind, was ausdrücklich anzugeben ist.

In die Rekrutierungs-Stammrolle werden aufgenommen:

1. die innerhalb des Bezirks der Gemeinde geborenen männlichen Personen, welche bei Beginn dieses Jahres in das militärpflichtige Alter getreten sind (also für dieses Jahr die in 1894 Geborenen) sofern sie nicht vorher gestorben sind.

2. die in der Zeit vom 2.—15. Januar ab sich angemeldeten sonstigen Militärpflichtigen.

3. die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten, zur Anmeldung Verpflichteten:

Kommen Militärpflichtige durch Aufenthaltswechsel nach der gesetzlichen Frist zur Anmeldung, so ist mir behufs nachträglicher Aufnahme in die Stammrolle unter Vorlage des Geburts- oder Losungsscheins in jedem einzelnen Falle besonderer Bericht zu erstatten.

Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche sich anmelden, oder ermittelt werden, und nicht bereits in den Stammrollen aufgeführt sind, werden in der Stammrolle **ihrer Altersklassen nachgetragen**.

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutierungs-Stammrolle — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen. Doppelte Eintragungen sind unzulässig.

Bei der ersten Aufstellung werden nur die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern das mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann; zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen. Die **Kolonnen 10 ist mit „Ja“ oder „Nein“ auszufüllen**.

Hinsichtlich der Angaben, welche nicht mit zweifelloser Sicherheit gemacht werden können, wollen Sie unverzüglich die erforderlichen amtlichen Ermittlungen anstellen, damit bis zur Einblendung der Stammrollen an mich sämtliche Spalten von 1—10 vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsfreisender usw.). Insbesondere ist bei den Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffearbeiten

usw.) Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen. Die Angaben in Spalte 8 der Stammrolle der Jahrgänge 1892 und 1893 sind nachträglich zu prüfen und soweit sie gegenwärtiger Anweisung nicht entsprechen zu ergänzen oder zu berichtigen.

Bei Militärpflichtigen, welche infolge ihres Berufes mit **Pferden umgehen**, ist dieses durch Hinzufügen der Bemerkung „**pferdekundig**“ anzugeben.

Damit die bei der Einstellung der Rekruten häufig vorkommenden Abweichungen zwischen deren Angaben und dem Inhalt der Nationalen möglichst vermieden werden, ist den Militärpflichtigen bei der Anmeldung der sie betreffende Eintrag bekannt zu machen und sind etwaige Differenzen sogleich zu berichtigen.

Ueber den Verbleib **verzogener** und das **Ableben** anderwärts verstorbener Militärpflichtigen sind amtliche Bescheinigungen einzuziehen und in den Stammrollen beizufügen. Sollten **Militärpflichtige ausgewandert** sein, so bleibt anzugeben, ob die Auswanderung mit Consens erfolgt ist und eventl. von welcher Behörde, sowie an welchem Tage das Entlassungsdekret ausgefertigt worden ist.

Bezüglich derjenigen **Militärpflichtigen, welche ohne Consens ausgewandert** sind, ist festzustellen und hierher mitzuteilen, wann die Auswanderung erfolgt ist, und **ob die Eltern mit ausgewandert** oder im Inland geblieben sind.

In die Spalte „Bemerkungen“ müssen alle Bestrafungen polizeiliche sowohl als gerichtliche, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen werden, soweit sie zu Ihrer Kenntnis gelangen; auch liegt Ihnen die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nötigen tatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken. Ebenso ist tunlichst anzugeben, ob und wann etwaige Strafen verbüßt worden sind. Sonstige Angaben, welche zur Beurteilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, haben ebenfalls Aufnahme zu finden.

Als Belege sind der Stammrolle des neuen Jahrganges beizufügen.

- 1) der Auszug aus dem Geburtsregister, enthaltend die in 1892 in Ihrer Gemeinde geborenen Kinder männlichen Geschlechts,
- 2) die Ihnen gemäß § 46^b d. W.-O. übersandten Sterberegisterauszüge der in 1894 Geborenen und die Todenscheine resp. Sterbeurkunden derselben, **falls nicht bereits in dem Geburtsregisterauszuge der Standesbeamte unter Einsetzung des Todestages und Jahres und unter Bezeichnung seines Namens und des Dienstregels einzutragen hat**, und
- 3) die von den Standesämtern unentgeltlich auszustellenden Geburtscheine derjenigen Militärpflichtigen, **welche nicht im Orte geboren sind**. Hierbei bemerke ich, daß

Heberweisungen an andere Orte seitens der Herren Bürgermeister nicht stattfinden.

In den Spalten 10 der Stammrollen der Jahrgänge 1892 1893 und 1894 ist ebenfalls einzutragen, ob sich die Militärpflichtigen in diesem Jahre bei Ihnen zur Stammrolle gemeldet haben, oder nicht. Wenn nicht, ist in Spalte „Bemerkungen“ mit Blei der Ort, an dem sich die Betreffenden in diesem Jahre zur Musterung stellen wollen, einzutragen.

Die Rekrutierungs-Stammrollen des neuen Jahrgangs 1894, sowie diejenigen für 1891, 1892, 1893 sind mir bestimmt bis zum 2. Februar d. Js. vorzulegen. Frühere Einsendung ist erwünscht.

Dieser Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Westerburg, den 23. Januar 1914.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister und die Herren Gendarmen des Kreises.

In der Anlage 3 zu § 107 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 — Sonderbeilage S. 197 zum Amtsblatt Nr. 35 von 1901 — ist der **Anhalt für Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle** abgedruckt, in dem des Näheren bestimmt ist, in welcher Weise bei Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre die militärische Kontrolle ausgeübt werden soll. Indem ich Sie hierdurch anweise, die genannten Bestimmungen in allen vorkommenden Fällen genau zu beachten und zur Anwendung zu bringen, bemerke ich noch das Folgende:

1) Von allen neu anziehenden männlichen Personen innerhalb der vorbezeichneten Altersgrenzen ist ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen. Dieser Ausweis ist als erbracht anzusehen, wenn die betr. militärpflichtigen Personen nach Abschnitt I der vorgenannten Anweisung vorzulegen im Stande sind:

- a. einen Annahmeschein, aus dem ersichtlich ist, daß sie den ihnen obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen sind, oder,
- b. einen Ausmusterungsschein oder,
- c. einen Ausschießungsschein oder,
- d. einen Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, aus dem hervorgeht, daß der eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist, oder,
- e. einen Ersatz-Reserve-Paß oder,
- f. einen Marine-Ersatz-Reserve-Paß in Buchform, oder
- g. einen Landsturmschein, oder
- h. einen Losungsschein, oder
- i. einen Meldeschein zum freiwilligen Eintritt, oder
- k. einen Militärpaß in Buchform, oder
- l. einen Marine-Militärpaß in Buchform, oder
- m. einen Urlaubspass für Rekruten.

2) Die Prüfung aller vorgenannten Militärpapiere hat in eingehender Weise und mit größter Sorgfalt zu erfolgen und im Falle hierbei Anstände gemacht werden, ist genau nach den im Abschnitt III der Anweisung A und B angegebenen Vorschriften zu verfahren.

3) Diejenigen männlichen bezüglichen Personen, welche ohne im Besitz von Militärpapieren zu sein, betroffen werden, sind nach den in Abschnitt II der Anweisung gegebenen Bestimmungen zu behandeln.

4) Bei allen männlichen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß nach außerdeutschen Ländern nachsuchen, ist die Bescheinigung, daß der Ausfertigung des Passes keinerlei Bedenken entgegenstehen, nur dann zu erteilen, wenn der Nachweis der Genügung der Militärpflicht erbracht ist. Gehören diese Personen dem Beurlaubtenstande oder der Ersatzreserve an, so haben sie vor Ausstellung der Bescheinigung den Nachweis der militärischen Abmeldung zu erbringen. Dieser Nachweis ist der Bescheinigung beizufügen, ebenso der erbrachte Nachweis, in welcher Weise sie ihrer Militärpflicht genügt haben.

5) Die Königl. Gendarmerie, sowie die Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision in Herbergen und Gastwirtschaften angetroffenen und auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

Wird in dieser Weise die Kontrolle streng durchgeführt, so kann es nicht ausbleiben, daß die Zahl der unermittelt und außer Kontrolle gebliebenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen sich mit der Zeit wesentlich verringert.

Westerburg, den 23. Januar 1914.

I. 8756.

Der Landrat.

Die Herren Vorstehenden der Schulverbände ersuche ich um pünktliche Einsendung der Beschlüsse bezgl. **Frankenversicherung der Lehrkräfte bis 1. Februar 1914** (Vgl. meine Verfg. vom 13. Januar 1914 I. 26).

Westerburg, den 26. Januar 1914.

I. 26.

Königl. Versicherungsamt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Anmeldung unsichtbarer Gebrechen bei Militärpflichtigen.

Sie wollen ortsüblich zur Kenntnis der Militärpflichtigen und deren Angehörigen bringen, daß:

1) äußerlich nicht wahrnehmbare Gebrechen, wie Harthörigkeit, Stottern, Epilepsie u. s. w. alsbald und zwar zeitig vor dem Musterungsgeschäfte, bei mir zur Sprache zu bringen sind.

2) auf derartige Gebrechen bezügliche Eingaben schriftlich hier eingereicht und darin zum Beweise drei glaubwürdige Zeugen namhaft gemacht werden müssen. Außerdem sind beglaubigte Atteste des Lehrers, bei dem der betreffende Militärpflichtige Schulunterricht genossen, sowie des Geistlichen, welcher ihm den Konfirmations-Unterricht erteilt hat, tanlichst beizufügen. Die drei Zeugen sind, sofern sie nicht vorher protokollarisch vernommen werden können, was seitens des Herrn Bürgermeisters geschehen muß, der Ersatzkommission bei dem Musterungsgeschäft auf Erfordern vorzustellen und zwar auf Kosten des Reklamanten ohne vorherige Aufforderung.

Ist der Militärpflichtige ärztlich behandelt worden, so ist auch ein Attest des betr. Arztes einzureichen. Wird es von den Militärpflichtigen oder deren Angehörigen unterlassen, mich auf solche Fehler aufmerksam zu machen — was den Herren Bürgermeistern in der Regel bekannt werden wird — so haben Sie die Verpflichtung, mir Mitteilung davon zu machen, damit empfindliche Nachteile für die Beteiligten vermieden werden. Ich nehme dabei an, daß den Herren Bürgermeistern bekannt ist, ob einer oder der andere Militärpflichtige von einem der genannten Fehler heftet ist.

Westerburg, den 23. Januar 1914.

I. 254.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Hebelisten über die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge soweit keine Beanstandungen vorgefunden worden sind, ohne Aufschreiben zu und sind dieselben vorläufig in der Gemeindegaststube aufzubewahren. Die Hebelisten derjenigen Gemeinden bei denen Beanstandungen stattgefunden haben, werden den betreffenden Herren Bürgermeistern mit besonderer Verfügung zugehen.

Westerburg, den 22. Januar 1914.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises weise ich auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 26. November 1913 betr. **Preisliste über Arzneimittel** die im Handverkauf abzugeben sind abgedruckt im Reg.-Amts-Blatt von 1913 Seite 335—339 und die Berichtigung zu dieser Liste auf S. 390 (Ziff. 940) des Reg.-Amts-Blattes v. 1913 hin.

Westerburg, den 21. Januar 1914.

I. 313.

Der Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Januar 1914, abgedruckt im Reg. Amts-Blatt vom 17. Januar 1914 Nr. 3, Seite 23/24 betr. **Änderung der Dienstausweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten** besonders hin.

Westerburg, den 20. Januar 1914.

I. 236.

Der Landrat.

Den Wert der Sachbezüge habe ich gemäß § 160 R. V. D. für den Kreis Westerburg wie folgt festgesetzt:

1. für männl. erwachsene Personen 1,40 M. tägl.
2. " weibl. " 1,10 M. tägl.
3. " " u. männl. jugendl. " 0,90 M. tägl.

Westerburg, den 21. Januar 1914.

I. 994.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meine Bekanntmachung vom 13. 11. 1911 I. 6906 Kreisbl. Nr. 93 betr. **Sammlung von Briefen und Tagebüchern aus Kriegszeiten** bringe ich in Erinnerung.

Am 10. Februar 1914 sehe ich einem Bericht über den Erfolg Ihrer Bemühungen unter Einsendung der erlangten Schriftstücke entgegen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 23. Januar 1914.

I. 8635.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Bevor Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen, wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen und die etwa fehlenden Blätter **schleunigst beschaffen**. Für die Vollständigkeit der Blätter sind Sie verantwortlich.

Bei dem Reichs-Gesetzblatt, der Gesetzesammlung und dem Reg.-Amtsblatt darf das Register nicht fehlen.

Stücke der von ihnen zu haltenden, an bestimmten Tagen erscheinenden Blätter, sind, sobald sie ausbleiben, sofort bei der Post einzufordern, während die Reklamationen wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden Blätter längstens bis zum Eintreffen der nächsten Nummer zu erfolgen haben.

Westerburg, den 23. Januar 1914.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 105) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1887 (Reg.-Amtsbl. Nr. 25 S. 322) folgendes verordnet:

§ 1. Alle bereits abgestorbenen Obstbäume, sowie die dünnen Äste und Aststumpfen an noch nicht abgestorbenen Obstbäumen sowohl in Gärten als in Feldern sind seitens deren Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welchen die Verfügung über dieselben zusteht, in jedem Jahre bis zu dem im § 3 festgesetzten Termin zu entfernen.

Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

§ 2. Zur Verhütung der Insekten- und Pilzvermehrung sind beim Ausschneiden der dünnen Äste und Aststumpfen der Obstbäume stets:

- a) alle Sägeschnittwunden von 5 cm Durchmesser und darüber mit Steinkohlenteer oder einem geeigneten anderen Mittel zu decken;
- b) die am Stamm und älteren Ästen durch Frost, Ackergeräte, Vieh usw. hervorgerufenen Seitenwunden auszuscheiden und mit Steinkohlenteer oder sonst einem geeigneten Mittel zu verstreichen;
- c) die vorkommenden Astlöcher von dem mobrigen Holze zu reinigen und so auszufüllen, (beispielsweise mit einem Gemisch von Lehm und Teer), daß das Wasser nicht mehr einbringen kann.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Arbeiten sind sobald als möglich, längstens aber bis zum 1. März des auf das Bemerklichwerden des Schadens folgenden Jahres auszuführen.

Den Landräten, sowie den Magistraten zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden steht jedoch die Befugnis zu, diesen Termin sowohl in einzelnen Fällen als auch allgemein bis zum 1. April zu verlängern.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen zu Folge des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der daselbst vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mk. oder verhältnismäßiger Haft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

J. B. Frhr. v. Reiskwitz.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck wird Ihnen mit dem Auftrage mitgeteilt, die Verordnung ortsbüchlich bekannt machen zu lassen mit dem Bemerkten, daß ich den Termin zur Ausführung der Arbeiten bis zum 1. April cr. verlängere.

Nach dem genannten Zeitpunkte sind die Säumigen zur Verstrafung zu bringen.

Westerburg, den 16. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Westerburg.
Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Von verschiedenen Seiten ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß namens der Deutschen Gesellschaft für Samariter- und Rettungswesen durch Umgang von Haus zu Haus und zwar auch durch weibliche Personen, Unterschriften gesammelt werden, die zur Zahlung von Jahresbeiträgen zum Besten jener Gesellschaft verpflichten, wogegen die Lieferung der Zeitschrift dieser Gesellschaft erfolgt. Auf nachdrückliche Weise wurden Zeichnungen in ansehnlicher Höhe erzielt, wobei die Zeichner vielfach in dem Glauben waren, es handle sich um die Bestrebungen des Roten Kreuzes. Den Zeichnern wurde eine gedruckte „Kontroll-Bescheinigung“ mit weißem Kreuz auf rotem Grunde zur Eintragung des von ihnen in Aussicht gestellten Betrages und zur Unterschrift vorgelegt, die Beiträge dann durch Postnachnahme von Hamburg aus eingezogen. Solche erfolgreiche Sammlungen fanden auch an Orten und in Gegenden statt, wo genannte Gesellschaft keinerlei Einrichtung zur Ausübung für das Rettungswesen hat, wo vielmehr Organisationen des Roten Kreuzes allein den Rettungsdienst ausüben und sich zur Verfügung stellen, wo erste Hilfe nottut.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß den Organisationen vom Roten Kreuz Beihilfen von Ortsangesehnen abgeschlagen wurden unter Berufung auf jene ihnen vermeintlich bereits geleisteten Zuwendungen. Um zu verhüten, daß die dem örtlichen Rettungsdienst zugeordneten Unterstufungen fernerhin diesen verloren gehen, erscheint Herbeiführung einer Aufklärung dringend geboten.

Sie wollen im Interesse von Gebern und Hilfsbedürftigen in geeignet scheinender Weise die Beseitigung solchen Mißstandes herbeiführen.

Westerburg, den 15. November 1913.

Zweigverein vom Roten Kreuz.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich auf Antrag der Arbeitgeber, daß:

1. die in den Betrieben oder im Dienste des Provinzialvereins Berlin des Vaterländischen Frauenvereins Angestellten oder Beschäftigten,
2. die im Betriebe der „Westfälischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Münster“ beschäftigten Schwestern,
3. die im Salvator-Krankenhaus der Stiftung „Vereinigtes Siechenhaus, Salvator-, Georgen- und Heiligengeist-Hospital“ in Halberstadt beschäftigten Gärtner, Heizer, Krankenwärter, Krankenträger, Hausdiener und Dienstmädchen,
4. die Angestellten der Dr. Sendenbergschen Stiftung Frankfurt a. M.,
5. die Angestellten der „Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin“,
6. die im Bureaudienste der „Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft“ Frankfurt a. M. außerhalb Frankfurt a. M. Beschäftigten,
7. die Angestellten der Deutschen Lebensversicherungs-Vault, Aktiengesellschaft in Berlin,

von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen einer der im § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Berlin, den 26. November 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. gez.: Dr. Neuhaus.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1913.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende. J. B.: Springorum.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Bekämpfung von Obstbaumschädlingen
mittels Karbolinum.

Die von Fachleuten gemachten Versuche haben bewiesen, daß bei der Vertilgung von Obstbaumschädlingen Karbolinum sehr gute Dienste leistet. Sowohl mit Schilbläusen befallene, als auch mit Moos und Flechten bewachsene Bäume werden nach Anwendung von gewöhnlichem Karbolinum von dem Uebelstande befreit. Auch zeigten die bestrichenen Obstbäume tausende von kleinen Rissen und Spalten und war somit das Schröpfen des Stammes erspart. Außerdem war das Wachstum der Bäume ein besseres, die Blätter wurden üppiger und die Triebe kräftiger.

Ferner ist die Anwendung von Karbolinum gegen Krebschaden ebenfalls nicht ohne Erfolg geblieben, denn die Wunden wurden nicht größer, nur ging die Ueberwallung derselben etwas langsam vor sich. Durch tüchtige Düngung des Baumes kann hier jedoch nachgeholfen werden.

Die Herren Bürgermeister wollen die Obstbaumbesitzer auf Vorstehendes aufmerksam machen und ihnen mitteilen, daß von November bis April die beste Zeit zum Bestreichen der Obstbäume ist. Das Karbolinum darf aber nur unverdünnt verwendet werden. Es empfiehlt sich ferner, auch gesunde, ungezeiferfreie Obstbäume mit einer Mischung von Kalk und Karbolinum zu je 50% zu bestreichen.

Westerburg, den 22. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung.

Diejenigen Volksschullehrer und Kandidaten des Schulamts, die ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können am 1. April d. Js. zur Ableistung ihrer gesetzlichen einjährigen Dienstpflicht bei Infanterie-Truppenteilen zur Einstellung gelangen.

Falls solche Volksschullehrer ihre Einstellung wünschen, haben sie sich am Samstag, den 14. Februar d. Js., vorm. 9 Uhr, zur außerterminlichen Untersuchung im Dienstzimmer Nr. 19 des unterzeichneten Kommandos einzufinden.

Das Abgangszeugnis vom Seminar ist als Ausweis mitzubringen. Eine schriftliche Anmeldung unter Beifügung des Geburts- bezw. Lösungsscheines hat seitens der Beteiligten bis spätestens 10. Februar d. Js. zu erfolgen.

Königl. Bezirkskommando Limburg a. Lahn.

Vieh = Preise.

Ämtliche Notierungen am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M., vom 26. Jan.

Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.				Für 1/2 Kilogr. Lebendgewicht.					
Ochsen	1.	Qual.	Mark	50—54	Kälber	1.	Qual.	Pfg.	00—00
	2.	"	"	46—49		2.	"	"	00—00
Bullen	1.	"	"	47—49	Schafe	1.	"	"	45—00
	2.	"	"	43—45		2.	"	"	00—00
Stiere	1.	"	"	47—50	Schweine	1.	"	"	52—55
Kühe	2.	"	"	44—47		2.	"	"	52—54

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Westerbürg.

Die Zahlung der rückständigen Beiträge pro 1913 wird bei den zuständigen Zahlstellen innerhalb der nächsten acht Tage erwartet, andernfalls Zwangsweise Beitreibung erfolgen wird.

Westerbürg, den 26. Januar 1914.

5358

Der Vorstand.

In der Privatklagefache

des Landmanns Johann Groth III. in Henstadt, Privatklägers und Widerbeklagten gegen die Ehefrau Wilhelm Groth I., Juliane geb. Krämer in Henstadt, Angeklagte und Widerklägerin wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht in Rennerod am 7. Januar 1914 für Recht erkannt:

Die Angeklagte Ehefrau Groth wird wegen öffentlicher Beleidigung des Privatklägers zu einer Geldstrafe von zwanzig Mark, hilfsweise für je fünf Mark ein Tag Gefängnis, der Privatkläger dagegen wegen Beleidigung der Angeklagten Groth zu einer Geldstrafe von fünf Mark, hilfsweise ein Tag Gefängnis verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens fallen zu $\frac{3}{4}$ der Angeklagten Ehefrau Groth, zu $\frac{1}{4}$ dem Privatkläger Groth zur Last.

Außerdem wird sowohl dem Privatkläger als der Angeklagten die Befugnis zu erkannt den entscheidenden Teil des Urteils binnen 2 Wochen nach Zustellung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigung einmal auf Kosten des Gegners im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg öffentlich bekannt zu machen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Rennerod, den 15. Januar 1914.

Walter, Aktuar,

5362

Gerihtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 30. Januar 1914

vormittags 10 Uhr

anfangend, werden in dem hiesigen Stadtwaldbezirkte „Hub“, die nachverzeichneten, an guten Abfuhrwegen lagernden Holzsortimente, öffentlich meistbietend versteigert.

- | | | |
|--------|----------------------------|---------|
| 2 Stk. | Eichen-Stämme mit zusammen | 0,41 fm |
| 3 | Fichten | 0,77 " |
| 1 rm | Eichen-Scheit | " |
| 297 | Buchen | " |
| 152 | " Knüppel | " |
| 730 | " Reiser | " |
| 1 | Nadelholz-Scheit | " |

5356

Beginn der Versteigerung oberhalb der Schulwiese in der Nähe der Kanzel.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsbühliche Bekanntmachung ersucht.

Westerbürg, den 22. Januar 1914.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 29. Januar 1914

vormittags 10 Uhr

anfangend, werden in hiesigem Gemeinewald Distr. 15b

- | | |
|-----------|---------------------------------|
| 41 Stm. | Fichten-Baumstämme und Stangen, |
| 56 Rmtr. | Buchen-Scheit und Knüppel, |
| 73 Haufen | Reiser |

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Guthheim, den 24. Januar 1914.

Der Bürgermeister.
Holzbach.

5364

Ausnahme-Angebot!

Wurfbaumwolle Ia Qual. Nr. 12 Pack 7 Mk.
Einschlagbaumwolle Pfd. 70 Pfg.

Sämtliche Winterwaren als

Ueberzieher, Ulsters, Joppen, Pelzerinnen, Damenmäntel, Pelze, Tücher mit $33\frac{1}{3}\%$ Nachlaß.

Herren-Buxkin-Anzüge von 9 Mk. an

5360

Stühle mit Patentsitz 2,40 Mk.

Verticow mit Aufsatz und Spiegel 25 Mk.

Möbel und Betten in grosser Auswahl, enorm billig.

Hachenburg.

Berthold Seewald.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und die überaus zahlreichen Kranzspenden sagen wir unseren herzlichsten Dank.

5363

Im Namen der Hinterbliebenen:

Heinrich Orfgen, Kinder,

Schwester u. Schwägerin:

Pauline Schull.

Großes Wanderlager in Westerbürg

Gasthof Jung (Schöne Aussicht).

Anfang Mittwoh, den 28. Januar, Schluß Dienstag, den 3. Februar

Zum Verkauf kommen:

Grosse Posten Eisenwaren

Feilen, Schraubstöcke, Schraubenschlüssel, Werkzeuge aller Art, Manufakturwaren: Hemden, Decken usw.

Anzüge, Hosen

Wasserdichte Mäntel, Schirme.

Es versäume keiner die günstige Gelegenheit zum billigen Einkauf!

Der billige Jakob: Fritz Röhrig.

Kreuzstern



MAGGI Suppen



sind die besten!

Mehr als 40 Sorten.

5316

Achtung vor Nachahmungen!

Flechten

näss. u. trock. Schuppenflechte
Bartflechte, skroph. Ekzema,
offene Füße

Hautausschläge, Aderbeine,
böse Finger, alte Wunden
sind oft sehr hartnäckig.
Wer bisher vergeblich auf
Heilung hoffte, versuche noch
die bewährte u. ärztl. empf.

Rino-Salbe

Frei von schädlich. Bestandteilen.
Dose Mk. 1,15 u. 2,25.
Man achte auf den Namen
Rino und Firma
Rich. Schubert & Co.
Weinböhla-Dresden.

Zu haben in allen Apotheken.

Tüchtiges

5359

Dienstmädchen

wegen Erkrankung des jetzigen
sodort gesucht.

M. Oppenheimer
Bad Gms.

Holzverabfolgezettel

werden bei Abnahme von 5
Buch ohne Preisverhöhung mit
Ort und Namen angefertigt.

Kreisblatt-Druckerei.

Arbeitsbücher

vorrätig bei B. Raesberger.